



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**

natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 18.03.2021

8. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 18.03.2021 zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Abweichend von § 10a Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 12.03.2021 bleiben folgende Einrichtungen geschlossen:

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG).

2. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens werden folgende Maßnahmen sowohl für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege als auch für alle Schulen auf dem Gebiet des Landkreises verfügt:

a) mindestens einmal pro Woche freiwillige Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2 für alle Kinder und das Personal,

b) Betreuung ausschließlich in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal; Abweichungen sind auch in Randzeiten nicht möglich,

c) jeder Gruppe ist ein fester Raum zuzuweisen. Strikte Trennung der Gruppen in Gemeinschaftsräumen und auf Freiflächen,

d) Betretungsverbot der Einrichtungen für Eltern und andere einrichtungsfremde Personen, soweit das Betreten für den Betrieb der Einrichtung nicht zwingend erforderlich ist,

e) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht für alle Schüler ab Klassenstufe 1,

f) Untersagung des Singens, des Instrumentalunterrichts mit Aerosol-Emissionen sowie des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 a Abs. 2 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 3 (Regeln für den Präsenzbetrieb) und Abs. 4 (Notbetreuung) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, sowie das gesamte sonstige Personal in den genannten Kindereinrichtungen.

5. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, das Lehrpersonal sowie das übrige Personal an den genannten Schulen einschließlich der Schulhorte.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung. Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 26.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 18.03.2021


Greiser
Landrätin

